

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 59		FREITAG, DEN 6. NOVEMBER	2020
Tag	Inhalt	Seite	
3. 11. 2020	Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung 100-1, 2000-1, 2130-2, 341-1, 792-1, 63-5, 223-1, 860-15, 860-8, 1104-1, 3120-3, 3120-4, 3120-9, 450-4, 451-2	559	
3. 11. 2020	Gesetz über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSFG) neu: 660-3	561	
3. 11. 2020	Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag 2251-1	565	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung

Vom 3. November 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 379), erhält folgende Fassung:

„Artikel 56

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

Die §§ 7, 9 bis 15 sowie § 16 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung

§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), erhält folgende Fassung:

„(3) Von den von der Bürgerschaft zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern müssen drei der Bürgerschaft angehören.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

In § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), wird das Komma am Ende von Buchstabe b durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes

In § 28 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird das Wort „Deputierten“ ersetzt durch die Wörter „von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), wird die Textstelle „einer Deputation,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 79 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes

§ 11 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449), geändert am 12. März 2018 (HmbGVBl. S. 61), wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380,384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 33 erhält folgende Fassung:
„§ 33 Inkrafttreten“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 34 wird gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „und der Beschlüsse der Deputation“ gestrichen.
 - 2.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 2.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

2.3.1 In Satz 4 werden die Wörter „die Deputation der Jugendhilfebehörde“ ersetzt durch die Wörter „der Präses“.

2.3.2 In Satz 5 werden die Wörter „von der Deputation“ ersetzt durch die Textstelle „von ihm nach Satz 4“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bürgerschaft“.

3.2 In Absatz 2 werden die Wörter „Deputation der Jugendhilfebehörde“ ersetzt durch das Wort „Bürgerschaft“.

4. In § 14 wird das Wort „Deputation“ ersetzt durch das Wort „Bürgerschaft“.

5. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „die Deputation“ ersetzt durch die Wörter „den Präses der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde“.

6. In § 27 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Deputation“ gestrichen.

7. § 33 wird aufgehoben.

8. § 34 wird § 33.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 5. Oktober 2017 (HmbGVBl. S. 319), werden die Wörter „die Deputierten sowie“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

In § 114 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

In § 110 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

Artikel 13

**Änderung des Hamburgischen
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

In § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

Artikel 14

**Änderung des
Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

In § 100 Absatz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5,

7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

Artikel 15

**Änderung des
Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Hinter § 50 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158, 175), werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 3. November 2020.

Der Senat

Gesetz

**über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“
(Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSFG)**

Vom 3. November 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter der Bezeichnung „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (HSF) ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen.

§ 2

Zweck

(1) Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds hat den Zweck, Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg, die durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den

Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hätte, durch Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 (Stabilisierungsmaßnahmen) zu stabilisieren.

(2) Unternehmen der Realwirtschaft nach Absatz 1 (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen, die

1. in der Freien und Hansestadt Hamburg
 - a) ihren Sitz oder
 - b) eine Betriebsstätte und ihren wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt
 haben,
2. nicht Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633), in der jeweils geltenden Fassung sind,